Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7788

05. 09. 90

Sachgebiet 8053

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7682 —

Abwasserreinigung in der Textilindustrie II

Die Bundesregierung hat bereits mit Drucksache 11/6753 zur Abwasserbeseitigung in der Textilindustrie Stellung genommen.

Insoweit wird auf die Vorbemerkung zur Drucksache 11/6753 verwiesen. Dies vorangestellt, werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet.

1. Laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der GRÜNEN „Entsorgung von flüssigem Sonderabfall in der Textilindustrie" (Drucksache 11/6753) liegen der Bundesregierung weder Angaben über die Menge der ins Abwasser gelangenden Textilhilfsmittel noch über die nach der Abwasserbehandlung in die Umwelt gelangenden Textilhilfsmittel und Farbstoffe vor. Dieses Wissensdefizit erscheint nicht tragbar, behindert bzw. verhindert es doch gezielte, sachgemäße Anforderungen an die Abwasserbehandlung in der Textilveredelungsbranche.

   Ist beabsichtigt, dieses Defizit abzubauen und eine systematische Erfassung und Bewertung der Textilchemikalien in die Wege zu leiten?

   und

3. a) Nach Auskunft der Bundesregierung zählen die synthetischen Kettschlichten, Appretur- und Druckverdickungsmittel zu den gefährlichen Stoffen im Sinne des § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

   Zu welchem Anteil werden diese gefährlichen Stoffe derzeit bereits gezielt und nach dem Stand der Technik zurückgehalten, und zu welchem Anteil werden diese Stoffe noch unbehandelt kanalisiert?

Die Bundesregierung sieht in einer flächendeckenden und detaillierten Bestandsaufnahme der Abwassersituation in der Textilindustrie keine unerläßliche Voraussetzung zur Festlegung ange-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 3. September 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

messener Mindestanforderungen nach § 7a WHG. Zielführend und dem gesetzlichen Auftrag entsprechend wird anhand im Einzelfall umgesetzter, fortschrittlicher Verfahren zur Vermeidung, Entfrachtung und Behandlung von Abwasser der Stand der Technik ermittelt und festgeschrieben. Darüber hinaus hält die Bundesregierung den Weg der Einzelstofferfassung und -bewertung nicht für gangbar. Es ist – auch nach überwiegender Auffassung der Fachwelt – eher sachgerecht, die Vielzahl der eingesetzten Einzelstoffe durch Leit-, Summen- und Wirkparameter, wie etwa Färbung, Kohlenwasserstoffe, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Komplexierungsindex und biologische Tests zu erfassen und zu bewerten.

Diesem Ziel dienen im Rahmen des Umweltforschungsplanes insbesondere die folgenden F+E-Vorhaben:

Vorhaben Nr. 102 06 503/04:
Untersuchungen wassergefährdender Stoffe im Textilabwasser (1989 abgeschlossen)

Vorhaben Nr. 102 05 147:
Biologische Testverfahren zur Feststellung gefährlichen Abwassers im Sinne des § 7a WHG (1. Januar 1989 bis 30. Juni 1991)

Vorhaben Nr. 102 06 509:
Ermittlung der Quellen von absorbierbaren organisch gebundenen Halogenen (AOX) in Abwässern der Textilindustrie und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung (ab 1. Oktober 1990)

Vorhaben Nr. 102 06 512:
Ermittlung des Komplexierungsindexes in verschiedenen Industrieabwässern, seine Quellen und Maßnahmen zu seiner Vermeidung (ab 1. Oktober 1990)

2. Bestehen in einzelnen Bundesländern Regelungen bzw. Rechtsgrundlagen, nach denen relevante Indirekteinleiter – wie z. B. Textilveredelungsbetriebe – regelmäßig ein innerbetriebliches Abwasserkataster und Aufstellungen über Art und Menge der eingesetzten Chemikalien zu erstellen haben?

   Wenn nicht, hält die Bundesregierung die Schaffung entsprechender gesetzlicher Regelungen für erforderlich?

Eine gesetzliche Verpflichtung, regelmäßig ein innerbetriebliches Abwasserkataster sowie Aufstellungen über Art und Menge der eingesetzten Chemikalien zu erstellen, besteht für Indirekteinleiter nicht in allen Bundesländern. Allerdings können im Rahmen der behördlichen Genehmigungen diese Angaben im Einzelfall gefordert werden. Die Bundesregierung hält bundesrechtliche Regelungen aufgrund der Vollzugshoheit der Länder derzeit nicht für erforderlich.

3. b) Welche Anforderungen für diese Stoffe, insbesondere für synthetische Schlichtemittel, sind in der novellierten Fassung der 38. Verwaltungsvorschrift (VwV) zum WHG vorgesehen?

Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion enthält der Entwurf des 38. Anhangs zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift eine ganze Reihe von Anforderungen an Abwasser bezüglich Kettschlichten, Appretur- und Druckverdickungsmitteln. Die Abwässer aus den Produktionseinheiten Entschlichtung, Appretur und Druckerei sind im o. g. Entwurf als Teilströme definiert, für die bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte für ausgesuchte gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen Anforderungen gestellt werden, die auch von Indirekteinleitern zu beachten sind.

Für den Bereich der Entschlichtung ist zusätzlich vorgesehen, die Rückhaltung und Wiederverwertung von synthetischen Schlichten zwingend vorzuschreiben.

Danach sollen auch Konzentrate wie Restschlichten, Restdruckpasten und Reste aus der Appretur nicht als Abwasser oder mit dem Abwasser abgeleitet werden dürfen. Sie sind zu sammeln und in der Regel wiederzuverwenden.

c) Welche Veränderungen wurden – schon im Vorfeld der anstehenden Verbändeanhörung – auf Intervention der Textilindustrie an den Vorentwürfen für die Novelle der 38. VwV im einzelnen vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf Regelungen zur Behandlung von Abwasserteilströmen nach dem Stand der Technik?

d) Sieht sich die Bundesregierung angesichts der Intervention der Textilindustrie gezwungen, nach dem Stand der Technik verfügbare Technologien nicht gesetzlich vorzuschreiben, da sie nach Angaben der Industrie wirtschaftlich nicht zumutbar wären?

   Wenn ja, welche Anforderungen wurden zugunsten der Industrie abgeschwächt?

Der Bundesregierung ist keine Intervention der Textilindustrie bekannt. Die Experten der Textilindustrie haben lediglich dem Behördengesprächskreis informell einen eigenen Entwurf eines 38. Anhangs zugeleitet. Im übrigen schreibt die Bundesregierung grundsätzlich keine nach dem Stand der Technik verfügbare Technologien vor, sondern legt Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer fest, die sich bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach den Möglichkeiten des Standes der Technik richten.

e) Aufgrund welcher Überlegungen sollen bisher vorgesehene Schwellenwerte für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), bei deren Überschreiten grundsätzlich eine Teilstrombehandlung notwendig sein sollte, aufgeweicht bzw. ganz fallengelassen werden?

Offenkundig liegt der Frage ein interner Diskussionsentwurf des 38. Anhangs zugrunde, der Schwellenwerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) enthielt. Nach erneuten Überlegungen erscheint es sach- und zielgerechter, statt dessen die Rückhaltung und Wiederverwendung derjenigen synthetischen Schlichten zu fordern, die einen erhöhten CSB verursachen.

4. Welche in der Textilveredelungsindustrie eingesetzten Chemikalien sind nach Auffassung der Bundesregierung für die Umwelt bzw. Gesundheit derart bedenklich, daß eine Substitution dieser Stoffe angestrebt werden sollte?

Die Belastung der Gewässer mit im Sinne von § 7a WHG gefährlichen Stoffen ist zu minimieren. Zu entsprechenden Minimierungsmaßnahmen gehört neben den den Stand der Technik repräsentierenden Produktionsmaßnahmen sowie Abwasserreinigungs- und -verwertungstechniken auch die Substitution von gefährlichen Stoffen. Für den Schutz der Gewässer hält die Bundesregierung insbesondere die Stoffe und Stoffgruppen Arsen, Antimon, Quecksilber und ihre Verbindungen, chlororganische Carrier (Färbebeschleuniger), Chromate sowie Lösungsmittel auf der Basis organisch gebundener Halogene für derart bedenklich, daß die Vermeidung bzw. Substitution dieser Stoffe angestrebt werden sollte. Deshalb dürfen nach dem Entwurf des 38. Anhangs diese Stoffe, die häufig nicht in der Textilindustrie direkt eingesetzt, sondern durch Importware eingeschleppt werden, nicht in das Abwasser gelangen.

Darüber hinaus ist es nach § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) verboten, Textilien, soweit sie Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des LMBG sind, in den Verkehr zu bringen, wenn sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder Verunreinigungen die Gesundheit zu schädigen.

Der Bundesregierung sind in der Vergangenheit einige Stoffe bekannt geworden, die bei ihrem Einsatz in Textilien eine Gefährdung der Gesundheit bewirken könnten. Daher sind für diese Stoffe Regelungen zum Schutz der Verbraucher getroffen worden.

Aus diesem Grund wurden drei Flammschutzmittel für den Einsatz in Bedarfsgegenständen verboten. Darüber hinaus sind für Formaldehyd und Formaldehyd abspaltende Textilhilfsmittel Kennzeichnungsvorschriften erlassen worden, die auf diesen Stoff aufmerksam machen und dem Verbraucher erläutern, wie mögliche gesundheitliche Gefahren durch diesen Stoff vermieden werden können.

Im übrigen besteht die freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, bis zum 31. Dezember 1991 im Textilbereich auf die Verwendung von Alkylphenolethoxylaten (APEO) zu verzichten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333